

als solche, gewisse Freiheiten; namentlich stand ihnen in einer alle fünf Jahre in Zuz abzuhaltenden Versammlung ein verbindliches Vorschlagsrecht für die drei Meyer (Verwalter der drei Höfe), die drei Weibel und die drei Senen zu.<sup>1)</sup> Somit wurden auch die Meyer aus ihrer Mitte gewählt.

#### V. Oberhalbstein.

Im Jahr 1258 erwarb der Bischof vom Freiherrn Baral von Wanga (Wangen) für 300 Mark die Burg Reams im Oberhalbstein nebst den dazu gehörigen (nicht näher bezeichneten) Gütern und Eigenleuten (servi et ancillae) so wie mit den Zubehörden der Kirchen Reams und Tinzen.<sup>2)</sup>

Gewöhnlich wird dieser Akt auch als Erwerbstitel für die bischöfliche Herrschaft im Oberhalbstein betrachtet. Jedoch mit Unrecht; denn auch hier ist von Uebertragung hoheitlicher Rechte keine Rede. Zwar nennt sich der Verkäufer (de Wanga) in dieser Urkunde «nobilis» (edel, frei) — ein Prädikat, welches dazumal vorzugsweise Freiherrn, d. h. Solchen, welche selbständige Herrschaftsrechte ausübten, beigelegt zu werden pflegte. Allein Die von Wangen waren eine im Etschthal reich begüterte, dort schon im Jahr 1252 mit dem freiherrlichen Prädikat auftretende Adelsfamilie, die im Tirol auch nach dem Verkauf der Burg Reams in ihrer früheren Stellung erscheint<sup>3)</sup>. Somit lässt sich aus jenem Prädikat kein

<sup>1)</sup> Obiges bischöfl. Urbar.

<sup>2)</sup> «curtem Riams et quicquid Suprasasco habui et possedi, agros, prata, alpes, servos et ancillas, cum omnibus pertinentiis ecclesiarum Riams et Digzan (Tinizum?)» (Mohr, Cod. I, n. 232).

<sup>3)</sup> «Fridericus nobilis de Wanga» in Urk. von 1252 (Arch. Curberg). Ein Frid. von Wanga war schon 1212 Bischof in Trient gewesen (Ladurner, Z. S. d. Ferdinand. III. 16. S. 260). Ein Beral (Bertold) von Wanga kommt im Vinstgau 1215 vor (Ladurner, a. a. O. S. 34). Ein Albero von Wanga wirkte 1219 bei dem Friedens-